

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Stein (ZwStSa 2009)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 9 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stein (ZwStSa 2009) vom 13.11.2008 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Steuertarif

Die Steuer beträgt 10,5 % des Mietwertes.“

Artikel 2

§ 9 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stein (ZwStSa 2009) vom 13.11.2008 erhält folgende Fassung:

„ § 9
Steuertarif

Die Steuer beträgt 12 % des Mietwertes.“

Artikel 3

[1] Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt mit Beginn des 01.07.2015 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2016 außer Kraft.

[2] Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt mit Beginn des 01.07.2016 in Kraft.

24235 Stein, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Stein
Der Bürgermeister

(L.S.)

Dieterich